

„7 Stunden in 7 Jahren? – KiTa-Zukunftsgesetz und was jetzt?“

Kreisübergreifende Veranstaltung 09.09.2021, 20 Uhr – 22: 30 Uhr (online per MS Teams)

Organisatoren: KEA DÜW (Gordon Amuser, Nancy Bieber, Jonas Runkel, Hans Schweigert), KEA GER (Anna Burkhard, Claudia Daschke, Julia Stock), KEA RHK (Karin Graeff, Timea Stelzig), KEA SÜW (Natalie Kern, Nicole Schäfer, Dietmar Ullrich)

Teilnehmerzahl: 71

Mitschrift: Julia Stock

Hintergrund und Zweck der Veranstaltung:

- kreisübergreifende Umfrage bei den KiTa-Akteuren und Interessierten zu den Auswirkungen des neuen KiTa-Gesetzes (KiTaG) mit mehr als 1.200 Rückmeldungen von Ende Juli 2021 bis zum 09.09.2021
- Vorstellung ausgewählter Ergebnisse sowie Erklärungen zu wichtigen Neuerungen und Problemen vor und nach dem Inkrafttreten des neuen KiTaG
- Evaluation des neuen KiTaG durch die Landesregierung im Jahr 2028, aber die KEAs rufen auf, die Möglichkeiten bei der Mitwirkung der Evaluation von Eltern und Fachkräften schon jetzt durch Rückmeldungen an die institutionalisierte Elternmitwirkung und dadurch auch an die Politik zu nutzen
- Ausbau des Dialogs zwischen allen Kita-Akteuren zum Erreichen des Ziels: „gemeinsam für eine gute Kita“

Allgemeine Aussagen:

Im Rahmen der Beurteilung zur Umsetzung des neuen KiTaG hat das LJA Anfang 2020 Begehungen in den Kitas durchgeführt. Dabei wurde deutlich gemacht, was in den Kitas noch gebraucht wird, um die Bedingungen für eine Betriebserlaubnis nach dem neuen KiTaG zu erhalten. Auch in Kitas, in denen es keine Begehungen gab, konnte die Betriebserlaubnis rechtzeitig beantragt werden. **Wenn also eine Kita rechtzeitig bis zum 30.06.2021 den Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis beim LJA gestellt hat, wird die Betriebserlaubnis, wenn bisher noch nicht geschehen, rückwirkend erteilt.** Durch die rechtzeitige Beantragung der Betriebserlaubnis ist auch grundsätzlich **die anteilige Finanzierung des Personals von Seiten des Landes gesichert**, wodurch die notwendigen Stellen für das Mehrpersonal, wenn noch nicht geschehen, vom Träger der Kita ausgeschrieben werden können. Derzeit laufen allerdings noch Verhandlungen über die Kosten, die auf die Träger zukommen werden.

Es herrscht ein **massiver Fachkräftemangel**. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des Personals, aber es gibt derzeit nicht genug Fachkräfte auf dem Markt. Zudem wird in Rheinland-Pfalz derzeit noch **nicht die von der Bertelsmann-Stiftung empfohlene Fachkraft-Kind-Relation erreicht**.

Das Zeitkontingent für die Leitungsaufgaben (**Leitungsfreistellung**) ist abhängig von der einzelnen Kita oft größer aber auch mancherorts kleiner geworden. Neu ist, dass es hier überhaupt eine **gesetzliche Regelung** gibt. In der Regel übernimmt die Kita-Leitung auch Aufgaben im Rahmen der Kinderbetreuung.

Das neue KiTaG fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, daher sind **unflexible Bring- und Abholzeiten** nicht durch das KiTaG vorgegeben, sondern eine Entscheidung der Verantwortlichen vor

Ort. Es ist allerdings selbstverständlich, dass Unterbrechungen der Ruhe- oder Essenszeiten vermieden werden sollten. Daher ist es empfehlenswert, dass Eltern und Kitas wenn nötig **im Gespräch vor Ort gemeinsam andere Lösungen** finden. Insbesondere wenn es zu massivem Wegfall von Bildungsangeboten kommt, können und sollen sich die Verantwortlichen vor Ort Hilfe holen (z.B. durch die Jugendämter oder die örtliche Elternvertretung).

Änderungen in der Personalausstattung sind relevante Themen für den Elternausschuss. Individuelle Personalangelegenheiten, die konkrete Personen betreffen, unterliegen dem Datenschutz und sind kein Beratungsthema für den Elternausschuss.

Das Anhörungsrecht des Elternausschusses umfasst eine rechtzeitige und umfassende Information über wesentliche Angelegenheiten. Anhörungsrecht bedeutet nicht, dass der Elternausschuss über bereits vorgefertigte Pläne informiert wird. Die Beratung des EA muss bei der Meinungsbildung von Träger und Leitung berücksichtigt werden. Dabei muss ggf. einkalkuliert werden, dass der EA Rückmeldung von den Eltern einholen kann. Idealerweise werden die Eltern/Elternvertreter schon zu Beginn eingebunden, damit Dinge **in einem gemeinsamen Diskurs** entwickelt werden können. **Durch die frühzeitige Einbindung aller Mitwirkenden** sind viele Konflikte am Ende des Prozesses vermeidbar. Die rechtzeitige und umfassende Information gilt in gleicher Weise für die Zusammenarbeit zwischen dem Kreiselternausschuss und dem Kreisjugendamt, damit der KEA ausreichend Zeit hat, die Rückmeldungen aus den Kitas einzuholen.

Nicht nur Eltern sondern auch Kitas sind aufgerufen den Kreiselternausschuss als Informationsquelle und Gesprächspartner zu nutzen. Ein anhaltender Informationsaustausch ist die Grundlage für Hilfestellungen und Verbesserungen. Generell ist Elternmitwirkung ein wachsender Prozess und gerade in einem starken Wandel. Die geschaffenen Systeme (Kita-Beirat, KEA-Delegierte, u.a.) müssen mit Leben gefüllt werden und bestimmen den Rahmen der Elternarbeit. Das Interesse und die Mitwirkung der Eltern in der eigenen Kita des eigenen Kindes wegen sind wichtig, es muss nicht die institutionalisierte Mitwirkung sein. Gerade wenn in der Kita scheinbar keine Zeit für die **Einbindung der Eltern** vorhanden ist, **kann** die aktive Partizipation der Eltern im Kita-Alltag als Teil der Verantwortungsgemeinschaft **die Kitas** schlussendlich sogar **entlasten**.

Frage: Was ist die Rechtsgrundlage für das Wunsch- und Wahlrecht?

Die Rechtsgrundlage bildet §5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht. **Anspruchsgegner ist der örtliche Träger der freien Jugendhilfe (also das Kreisjugendamt/Stadtjugendamt),** nicht die einzelne Kita (§1 Absatz 4 KiTaG).

Das Kreisjugendamt (KJA) bzw. Stadtjugendamt (StJA) ist dafür zuständig, dass Betreuungsangebote sowohl in Menge als auch in Qualität ausreichend vorhanden sind. Daher ist das KJA/StJA ein wichtiger Ansprechpartner und die Bedarfsplanung ein zentrales Thema für die Eltern, denn die Bedarfsplanung hat direkte Auswirkungen auf den Kita-Alltag und damit auf unsere Kinder. Häufig werden die Bedarfsabfragen für die Bedarfsplanung vom Jugendamt an die Kitas delegiert. Bei diesen jährlichen Bedarfsabfragen ist es wichtig, dass die Eltern ihre Bedarfe großzügig inklusive Pufferzeiten (z.B. wegen Stau) angeben. Mit dem neuen KiTaG ist eine großzügige Planung besonders wichtig, da die Personalbemessung für das ganze Jahr von den gebuchten Betreuungsplätzen abhängig ist. Dafür ist eine offene Abfrage der individuell benötigten Betreuungszeiten notwendig. Zudem umfasst die Bedarfsplanung nicht nur quantitative sondern auch qualitative Aspekte (z.B. Waldkindergarten, Bewegungs-Kita...). Sollten Bedarfe einzelner Familien nicht durch die Kitas abgedeckt werden können, müssten gemeinsam mit dem Jugendamt Lösungen für diese Familien gefunden werden. Dabei kommt der Tagespflege eine zunehmende Bedeutung zu.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Beseitigung eines weitverbreiteten Irrglaubens: Der Rechtsanspruch auf sieben Stunden durchgängige Betreuung gilt seit dem 01.07.2021. Lediglich die Ausgestaltung des Mittagessens kann bis zum Abschluss der Evaluation nach §31 Absatz 1 KiTaG auf unterschiedliche Weise erfolgen. Allerdings lässt das Landesjugendamt (LJA) eine Lösung mit Lunchpaketen und warmem Mittagessen für jeweils einen Teil der Kinder nicht zu. Wenn Kinder das Mittagessen riechen, es aber nicht essen dürfen, stellt das eine Kindeswohlgefährdung dar. Alle Kinder sollen die gleiche Form des Mittagessens bekommen (z.B. Lunchpakete oder warmes Mittagessen).

Frage: Greift die neue Gesetzgebung für Einrichtungen von kirchlichen Trägern im gleichen Maße?

Ohne eigene Verordnung greift das Landes-Gesetz. Kirchen können aber immer durch eigene Verordnungen noch besser machen, was das Land vorgegeben hat. Wenn es eine eigene Verordnung gibt, muss diese mindestens gleichrangig sein. Das bedeutet, dass der Rechtsanspruch trotzdem/auch seit dem 01.07.2021 bei kirchlichen Betreuungseinrichtungen gilt.

Frage: Also hätte man Anspruch darauf, dass z.B. ein Kind, das nur einen Teilzeitplatz hat, mittags zu einer Tagesmutter geht und der Staat müsste bezahlen?

Es gibt einen Anspruch auf eine 7-stündige Betreuung am Stück. Wenn das Jugendamt den Rechtsanspruch in einer Kita nicht erfüllen kann, wird z.B. Tagespflege bezahlt. Es können auch andere Lösungen gefunden werden. Generell hat das JA ein großes Interesse daran, dass jedes Kind einen Betreuungsplatz erhält. Ggf. ist auch Personalmangel ein Problem, warum der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden kann. Bei zu wenig Personal müsste regelmäßig der (in enger Abstimmung mit dem Elternausschuss ausgearbeitete) Maßnahmenplan in Kraft treten, wovon alle Kinder betroffen wären. Da ein kontinuierlicher Personalmangel eine Kindeswohlgefährdung darstellt, muss das Jugendamt von derartigen Engpässen erfahren, damit etwas geändert werden kann. Falls das Jugendamt nicht sofort helfen kann, dann dürfen Eltern sich auch gern an den KEA oder LEA etc. wenden.

Anm. von Frau Theobald, Fachkräfteverband: Der Austausch mit dem Jugendamt ist sehr wichtig! Die Aufgabe der Fachkräfte ist, transparent zu machen, welche Maßnahmen notwendig sind, damit die Kinder durchgehend betreut werden können und das Kindeswohl gewährleistet wird. Oft hat das Jugendamt keine genaue Vorstellung davon, wie der Alltag in der jeweiligen Einrichtung aussieht.

Frage: Warum kann man einen Ganztages-Platz nicht teilen, wenn man selber z.B. nur zwei Tage in der Woche einen Ganztagsplatz braucht?

Früher war das sogenannte Splitting oder Sharing der Ganztagsplätze möglich. Es sollte jedoch nur eine Übergangsregelung darstellen, bis ein bedarfsgerechtes Angebot umgesetzt würde. Mit dem neuen KiTaG wird das Personal anhand der gebuchten Plätze bemessen. Wenn zwei Kinder einen Platz besetzen, gibt es praktisch einen Personalmangel, da das Personal für diesen einen Platz sich um zwei Familien kümmern muss. Ziel sollte es sein ein bedarfsgerechtes Angebot mit ausreichender Personalisierung zu schaffen, statt Mangelverwaltung zu betreiben. Buchen die Eltern bei einem Bedarf von zwei Tagen für die ganze Woche einen Ganztagsplatz, verbessert sich automatisch der Personalschlüssel und damit die Bedingungen in den Kitas sowohl für die Fachkräfte aber vor allem für die Kinder.

Frage: Darf ein „GZ-Kind“ in durchgängiger Betreuungsform z.B. vor dem Mittagessen abgeholt und danach wieder gebracht werden?

Das Gesetz verbietet dieses Vorgehen nicht ausdrücklich, aber es ist vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen. Die Betreuung soll ja durchgängig erfolgen und nicht mit Unterbrechung. Wenn das aktuelle System aber nicht dem Wunsch der Eltern entspricht, dann muss man in den Dialog gehen und an diesem System arbeiten.

Frage: Es ist also nicht so, dass durch das Monitoring Eltern ihren zeitlichen Platz in Zukunft verlieren, wenn sie auch mal ihr Kind früher abholen?

Nein, definitiv nicht. Das im neuen KiTaG verankerte Monitoring soll u.a. die Personalausstattung dokumentieren, um punktuelle Missstände beim Personal oder generellen Personalmangel zu erfassen. Es geht – entgegen vieler Befürchtungen – nicht darum, die gebuchten Plätze mit den tatsächlich anwesenden Kindern abzugleichen. Davon zu unterscheiden ist die Toleranzgrenze für unbesetzte Plätze in Tageseinrichtungen in einem gesamten Jugendamtsbezirk. Um diese vom Gesetzgeber vorgegebenen Toleranzgrenzen einzuhalten, wird jedes Jahr an einem Stichtag, dem 31. Mai, der Anteil der unbesetzten Plätze (nicht der tatsächlich anwesenden Kinder) in jeder Kita ermittelt, d.h. es wird festgestellt, wie viele Betreuungsplätze durch das vorhandene Personal zusätzlich noch zur Verfügung stünden.

Frage: Muss es eine entsprechend ausgerüstete Küche geben bis 2028 oder kann man auch nach 2028 z.B. einen Caterer wählen?

Die Vorgabe nach §14 KiTaG ist ein Mittagessen möglichst nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V., was auch durch einen Caterer geliefert werden kann. Die Kita kann, muss aber keine eigene Küche einrichten.

Frage: Geht es bei der Sprachförderung nur um Deutsch oder auch um Fremdsprachen?

Bei der Sprachförderung im Sinne des KiTaG geht es um die allgemeine Sprachbildung in Deutsch (§3 Absatz 3 KiTaG).

Frage: Was ist der Unterschied zwischen Kita-Sozialarbeit und Sozialraum?

Der Sozialraum ist die Nachbarschaft der Kita und z.B. alle darin befindlichen Einrichtungen wie der Supermarkt, der Park, der Zoo usw. Kita-Sozialarbeit soll die Kita dabei unterstützen, den Sozialraum zu erschließen.

Frage: Wer ist in der Pflicht, die Anpassungen der Konzeption an die Eltern zu kommunizieren? Der Elternausschuss oder die Kita?

Das LJA hat vorgegeben, dass Träger die Mitarbeit der Elternausschüsse an der Konzeption schriftlich bestätigen müssen. Teile der Konzeption sind z.B. der Maßnahmenplan, die Öffnungszeiten, das Beschwerdemanagement. Wünschenswert wäre, dass die Eltern die Konzeption mindestens schriftlich erhalten. Änderungen an der Konzeption sind jedoch auch klar ein Thema für die Elternversammlung. Idealerweise teilt auch der Elternausschuss seine Informationen zur Konzeption den Eltern mit. Generell ist ein intensiver Kontakt zwischen Eltern und Elternausschuss bzw. EA und Kita

wünschenswert, denn im Grunde sind beide Partner der Verantwortungsgemeinschaft in der Pflicht, die Eltern zu informieren. EA und Kita sollten sich daher abstimmen, wie sie es vor Ort machen, z.B. könnte der EA nach Abstimmung mit der Kita einen eigenen Elternabend zur Konzeption durchführen.

Frage: Wird die flächendeckende Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab 2026 an die pädagogische Qualität der Horte heranreichen?

Generell nicht, weil sie nicht so ausgerichtet ist. Der Hort hat eine pädagogisch höhere Qualität als die Ganztagschule. Wenn ein rechtlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule besteht, wird ggf. an der Qualität gearbeitet. Hier ist Lobby-Arbeit der Eltern notwendig, um die noch bestehenden Horte zu erhalten und damit diese weiterhin finanziell unterstützt/gefördert werden.

Frage: Ressource und Lobbyarbeit in der eigenen Kita – wie kann das gehen? Wie kann man die Elternmitwirkung aktiv gestalten?

Der Elternausschuss kann die Kita entlasten und teilweise die Kommunikation mit den Eltern übernehmen. Hilfreich ist natürlich, wenn auch die Kita-Leitung regelmäßig auf den Elternausschuss verweist. Außerdem könnten die Elternausschüsse gemeinsam mit der Kita und dem Träger an Schulungen vom Kreis- oder Landeselternausschuss teilnehmen, damit alle auf demselben Stand sind.

Eine andere Möglichkeit sind Elternbriefe nach Elternausschusssitzungen, eine separate E-Mail-Adresse des Elternausschusses für die schriftliche Kontaktaufnahme durch die Eltern oder Kita sowie das regelmäßige Gespräch der Elternausschussmitglieder mit den Eltern. Bei allgemeinem Desinteresse von Seiten der Eltern ist es – im Sinne der Kinder – erforderlich eine Mitwirkungskultur zu entwickeln.

Eine andere Möglichkeit der Mitwirkung ist das politische Wirken von Eltern in ihrer Funktion als Wähler und Steuerzahler.

Eltern können auch inhaltlich pädagogisch mitwirken z.B. als Vorlesepaten, Begleitung bei Spaziergängen, Vorstellung von Beruf oder Hobby oder dem Anbieten von Projekten. Kitas können die Mitwirkungskultur schon bei der Aufnahme der Kinder fördern, indem Sie die Eltern fragen, ob sie Interesse haben und Möglichkeiten sehen, wie sie sich in den Kita-Alltag einbringen können.

Frage: Kann man sich in diesem Fachkräfteverband einbringen, mitarbeiten? Wenn ja, wie?

Ja, sehr gern. Kontaktmöglichkeiten und Informationen finden Sie unter: <https://www.facebook.com/kitafachkraefteverband.rlp> oder www.kitafachkraefteverband-rlp.de

Frage: Gibt es bereits einen KEA im Kreis Bernkastel-Wittlich?

Nein. Mit dem neuen KiTaG liegt es im Verantwortungsbereich der Kreis- bzw. Stadtjugendämter die Wahlen der Kreis- und Stadtelternausschüsse zu organisieren. Allerdings darf man sich gern auch in dieser Sache an den Landeselternausschuss wenden.

Frage: Woher weiß ich, wie ich am 15.12. meine Stimme zur Wahl in SÜW für den KEA abgeben kann?

Jeder Elternausschuss bestimmt bei der konstituierenden Sitzung aus der Elternschaft seiner Kita zwei KEA-Delegierte und zwei Ersatzdelegierte. Das Kreisjugendamt fordert die Kontaktdaten bei den Kitas an und lädt alle KEA-Delegierten zur Vollversammlung am 15.12.2021 ein. Selbstverständlich wird auch der KEA SÜW über die anstehende Wahl über die bekannten Kanäle informieren.